



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Raach am Hochgebirge vom 11. Mai 2007, mit welcher gemäß des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 eine

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Gemeinde Raach am Hochgebirge erlassen wird.

Grabarten

§ 1. (1) Der Friedhof der Gemeinde Raach am Hochgebirge verfügt über Grabstellen folgender Grabarten:

1. Familiengräber (Erdgrabstellen), und zwar:

- a) zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen (einfaches Grab)
- b) zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen (doppeltes Grab)

2. Gräfte (gemauerte Grabstellen), und zwar:

- a) zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen oder zur Beisetzung bzw. Aufstellung von bis zu 3 Urnen (einfache Gruft)
- b) zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen oder zur Beisetzung bzw. Aufstellung von bis zu 6 Urnen (doppelte Gruft).

(2) Anstelle einer Leiche können in einer Grabstelle bis zu 4 Urnenkapseln beigesetzt oder 2 Aschenurnen aufgestellt werden (siehe § 6 Abs. 7).

(3) Der Friedhof verfügt derzeit über eine nicht gekühlte Leichenkammer. Auf die Bestattungsfrist des § 11 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007 wird hingewiesen (2-4 Tage).

Zuerkennung des Benützungsrechts an Grabstellen

§ 2. (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart anzusuchen.

(2) Dem Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle ist Folge zu geben, wenn

1. der Antragsteller/die Antragstellerin oder der/die zu Bestattende
 - a) ein Mitglied der Gemeinde Raach am Hochgebirge (eine Person, die zum Gemeinderat wahlberechtigt ist oder bei Erreichung des Wahlalters wahlberechtigt wäre, § 16 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973) ist bzw. im Zeitpunkt des Todes war, oder
 - b) in der Gemeinde Raach am Hochgebirge über einen ordentlichen Wohnsitz im Sinne von § 18 Abs. 6 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 verfügt bzw. im Zeitpunkt seines Todes verfügt hat, ohne jedoch Mitglied der Gemeinde gemäß § 16 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu sein, oder
 - c) ein langjähriges ehemaliges Mitglied der Gemeinde Raach am Hochgebirge ist bzw. war oder
 - d) in einem anderen Naheverhältnis zur Gemeinde Raach am Hochgebirge, etwa als langjähriger Urlaubsgast steht bzw. stand, oder
 2. der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist und in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist.
- (3) Wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes und im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Gemeinde ist über die Fälle des Abs. 2 Z 1 lit. c und d sowie der Z 2 hinaus der Friedhof für Gemeindefremde generell gesperrt. Ausnahmen hiervon können über begründeten Antrag im Einzelfall vom Gemeinderat gestattet werden.
- (4) Wurde bereits ein Benützungsrecht erworben, müssen die in weiterer Folge zu Bestattenden nicht die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen.

Benützungsrecht an Grabstellen

- § 3. (1) Das Benützungsrecht berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung bzw. Aufstellung von Urnen in der jeweils in § 1 Abs. 1 genannten Anzahl.
- (2) Es berechtigt und verpflichtet zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Friedhofsordnung.

Mindestruhefrist

- § 4. Innerhalb der Mindestruhefrist von zehn Jahren darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

Kundmachungen

- § 5. Die Kundmachungen nach § 29 Abs. 2 und 3 NÖ Bestattungsgesetz 2007 sowie nach § 33 Abs. 3 Bestattungsgesetz 2007 sind zusätzlich elektronisch auf der Internet-Website der Gemeinde Raach am Hochgebirge (www.raach.at) bereitzustellen.

Ausgestaltung einer Grabstelle

- § 6. (1) Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes und dem Charakter des Ortsfriedhofes Rechnung tragend gärtnerisch auszugestalten.
- (2) Der Abstand zu den Nachbargräbern ist den Abständen der Grabstellen in unmittelbarer Nähe anzupassen. Die Grababmessungen sind mit der Gemeinde abzustimmen.
- (3) Grabdenkmäler haben ebenfalls dem Charakter des Ortsfriedhofes zu entsprechen.
- (4) Denkmalüberdachungen sind unzulässig.
- (5) Grabdenkmäler dürfen aus Naturstein, Kunststein, Eisen oder Holz ausgeführt werden. Die Abdeckungsplatten für Erdgräber und die Grabeinfassungen dürfen aus Naturstein, aus Kunststein oder Beton errichtet werden.
- (6) Die Ausmauerung von Grüften hat entweder mit Naturstein oder in Beton zu erfolgen. Die Einfassungen und Deckplatten der Grüfte sind aus Naturstein oder Kunststein herzustellen. Die Grüfte müssen geruch- und wasserdicht verschlossen werden. Die Deckplatten müssen daher mit einem Falz in die Einfassung übergreifen. Alle Fugen an der Oberfläche sind sorgfältig mit Steinkitt oder Silikon auszufüllen.
- (7) Erdgräber und Grüfte dienen auch zur oberirdischen Aufstellung von Aschenurnen, wie auch zur Beerdigung von Urnenkapseln. Erfolgt die Aufbewahrung der Aschenkapsel oberirdisch, so ist sie in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten Behälter zu verschließen und zu fixieren.
- (8) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser, usw. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

Erhaltung einer Grabstelle

- § 7. Die Grabstellen sind in einem § 6 entsprechenden und gepflegten Zustand zu erhalten. Ebenso sind die Gänge zwischen den Gräbern in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

Verhalten auf dem Friedhof

§ 8. (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Insbesondere ist nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
2. Baustoffe (Ziegel, Sand, etc.) innerhalb des Friedhofes zu lagern;
3. das Mischen von Beton auf den Friedhofswegen;
4. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt das Gemeindeamt;
5. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Friedhofsgelände;
6. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern;
7. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
8. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
9. das Spielen, Herumlaufen und Lärmen;

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige beim Gemeindeamt durchgeführt werden, eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 Z 4 bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen dieser Arbeiten, nicht. Die bauausführenden Firmen haben eventuelle Anweisungen des Gemeindeamtes genauestens zu befolgen. Sie haften für alle Schäden, die durch Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen oder an anderen Gräbern entstehen.

Verwaltung des Friedhofes

§ 9. Die Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch das Gemeindeamt der Gemeinde Raach am Hochgebirge. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung entsprechen jener des Gemeindeamtes.

Inkrafttreten

§ 10. (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

(2) Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Verlautbarung

- § 11. Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Raach am Hochgebirge verlautbart und auch auf der Internet-Website der Gemeinde Raach am Hochgebirge (www.raach.at) elektronisch bereitgestellt. Eine Kurzfassung (ohne Anhang) wird dauerhaft am Friedhofsgelände ausgehängt.

Raach am Hochgebirge, am 11. 05. 2007
Der Bürgermeister:

Ing. Rupert Dominik